

AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Nowo Alexandria.

Nr. 1. **15. November 1915.**

1.

An die meiner Verwaltung anvertraute Bevölkerung!

Durch die Gnade Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät, meines Allergnädigsten Herrn, als Generalgouverneur an die Spitze der unter österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete berufen, begrüsse ich Euch auf das wärmste und gebe der Überzeugung Ausdruck, dass Ihr Euch der grossen historischen Zeit würdig erweisen werdet, in der sich das zukünftige Schicksal Eures Landes entscheidet.

Die heldenmütigen Truppen der erlauchten, verbündeten Monarchen haben im unaufhaltsamen Siegeslaufe Euer Land von der Russenherrschaft befreit.

Warschau, Lublin, Wilno, Cholm und alle anderen historischen Stätten Eurer alten Kultur befinden sich im Besitze der Verbündeten.

Bleibt das Kriegsglück – wie wir es von Gott demütig erflehen, uns auch weiterhin günstig, so beginnt für Euch und Euer Heimatland eine neue Zeit der gesicherten nationalen Entwicklung und des allseitigen Fortschrittes.

Die siegreichen österreichisch-ungarischen Heere sind zu Euch gekommen als Freunde und Beschützer, als Retter aus schwerer Drangsal, als Hüter Eueres angestammten Glaubens, als Verkünder einer besseren Zukunft.

Euere Wohlfahrt und Euer Heil liegt uns am Herzen; es wird meine schönste Aufgabe sein, Euch überzeugende Beweise unserer warmen Fürsorge und unserer freundschaftlichen Gesinnung zu geben.

An Euch ist es, mich in den auf Euer Gedeihen gerichteten Bestrebungen mit Euerer eigenen, patriotischen Betätigung zu unterstützen. Es liegt in Euerer Hand und Ihr werdet aufgefordert werden, mitzuwirken an dem Wiedererblühen Eueres Vaterlandes.

In gemeinsamer Arbeit wird es uns mit Gottes Hilfe gelingen, dieses Ziel zu erreichen.

Kielce, im September 1915.

Der kais. u. königl. Militärgeneralgouverneur:

Erich Freiherr von Diller m. p.

Generalmajor.



2.

»Amtsblatt«.

Das vom k. u. k. Kreiskommando ausgegebene »Amtsblatt« dient zur Verbreitung und allfälligen Erläuterung der im Verordnungsblatte der k. u. k. Militär-Verwaltung in Polen und im Verordnungsblatte des k. u. k. Militärgeneralgouvernements kundgemachten Vorschriften, zur Erlassung näherer Anordnungen örtlicher Natur an die Bevölkerung, von Weisungen und Durchführungsmassnahmen an die Gendarmeriepostenkommandos sowie an die Gemeinden.

In das »Amtsblatt« werden ferner sonstige zur allgemeinen Kenntnis bestimmte Mitteilungen aufgenommen.

Das »Amtsblatt« soll in einer jeden Gemeinde-Kanzlei aufgelegt werden, wo jedermann kostenlos in dasselbe Einsicht nehmen kann.

Auserdem sind die Gemeindevorsteher und Schultheisse verpflichtet die im »Amtsblatte« erlassenen Verfügungen allgemeiner Natur durch Anschlag auf der Amtstafel, öffentliche Verlesung u. s. w. kundzumachen und für die grösstmöglichste Verbreitung Sorge zu tragen.

Niemand kann zu seiner Rechtvertigung die Unkenntnis einer Vorschrift oder einer Verfügung geltend machen, wenn diese im »Amtsblatte« kundgemacht wurde.

Den Gemeinde- und Pfarrämtern wird das Amtsblatt unentgeltlich zugestellt.

Der Abonnementspreis bis Ende des laufenden Jahres beträgt 1 K. 50 h., nachher vierteljährig 3 K., einzelne Exemplare 60 h.

Das »Amtsblatt« erscheint monatlich 2 mal.

In das »Amtsblatt« werden auch Inserate österreich.-ungarischer und einheimischer Firmen gegen Erlag eines Inseratenpreises aufgenommen, welcher für ein einmaliges Einschalten beträgt:

auf $^1/_1$ Seite	. . . .	K. 30
» $^1/_2$ »	. . . .	» 16
» $^1/_4$ »	. . . .	» 9
» $^1/_8$ »	. . . .	» 5
» $^1/_{16}$ »	. . . .	» 3

Bei zwei oder mehrmaliger Einschaltung tritt ein $10^0/_0$ Nachlass ein.

Da die Inserate in beiden Ausgaben des »Amtsblattes« ohne Preisaufschlag veröffentlicht werden, empfiehlt sich die Einsendung eines doppelsprachigen Textes.

3.

Übertragung der Kompetenz der Bauernbehörden auf die bestehenden k. u. k. Behörden.

Das k. u. k. Etappenoberkommando hat mit Verordnung vom 1. September 1915 Op. M. V. Nr. 77.776 verfügt, dass mit Rücksicht darauf, dass die nach den russischen Gesetzen vom 25. Juni 1864 und vom 21. Mai 1876 bestandenen Bauernbehörden ihre Tätigkeit infolge des Mangels der hiefür notwendigen Organe derzeit nicht ausüben, die denselben zugewiesenen Angelegenheiten den bestehenden Behörden im Okkupationsgebiete zur Erledigung zugewiesen werden und zwar:

a) den ordentlichen Gerichten nach den für sie geltenden Grundsätzen der Zuständigkeit und des Instanzenzuges alle Angelegenheiten privatrechtlicher Natur — und

b) den Kreiskommanden in I. Instanz und dem Militärgeneralgouvernement in II. und letzter Instanz alle anderen Angelegenheiten.

4.

Kundmachung

über freiwilligen Eintritt von fremden Staatsangehörigen in die bewaffnete Macht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 1. Oktober 1914 auf Grund des § 19, Punkt 7, des Wehrgesetzes die Allerhöchste Bewilli-

gung zur Aufnahme fremder Staatsangehöriger in die bewaffnete Macht auf die Dauer des Krieges allergnädigst zu erteilen und mit Allerhöchster Entschliessung vom 15. August 1915, allergnädigst zu verfügen geruht, dass der Eintritt von fremden Staatsangehörigen aus Polen oder den angrenzenden okkupierten Gebieten im einzelnen Falle von der Zustimmung des k. u. k. Militärgeneralgouverneurs abhängig zu machen ist.

Auf Grund dieser Allerhöchsten Verfügung wird im österreichisch-ungarischen Okkupationsgebiete die Aufnahme von Freiwilligen in die österreichisch-ungarische bewaffnete Macht unter folgenden Bedingungen erfolgen:

I.

Die Bewerber haben sich persönlich beim k. u. k. Kreiskommando ihres Aufenthaltsortes zu melden und die Ausweise über ihre Person und Identität, sowie nach Möglichkeit über ihre moralische Eignung zum Militärdienste und ihre politische Verlässlichkeit vorzulegen.

II.

Die geistige und körperliche Eignung wird beim k. u. k. Kreiskommando selbst vom Amtsarzte untersucht. Der Befund wird in das Protokoll eingetragen und mit »geeignet« oder »nicht geeignet« qualifiziert.

III.

Das Aufnahmsgesuch wird abgewiesen wenn der Bewerber:

1. das 17 Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder
2. minderjährig ist und die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes nicht beibringt, oder
3. infolge strafgerichtlicher Verurteilung nicht im Genusse der bürgerlichen Rechte ist, oder
4. bei der ärztlichen Untersuchung geistig oder körperlich nicht geeignet befunden wurde.

IV.

Die Abweisung des Aufnahmsgesuches ist endgiltig; ein schriftlicher Bescheid hierüber wird nicht ausgestellt.

5.

Kundmachung.

Die Linie längst des Laufes der Weichsel von der Pilicamündung stromaufwärts bis Iwanogrod, dann die Linie zwischen den früheren russischen Gouvernements Siedlce und Lublin, d. i. Nordgrenze des Kreises Nowo Alexandria, bildet die Grenzlinie zwischen dem österreichisch-ungarischen und dem deutschen Okkupationsgebiete in Polen und ist die Ausfuhr aus dem österreichisch-ungarischen Okkupationsgebiete in bezug auf Waren (insbesondere alle Pferde, Nutztiere und Lebensmittel) verboten, deren Ausfuhr aus der österreichisch-ungarischen Monarchie untersagt ist.

Auch die Wareneinfuhr, Vieh und Lebensmittel jedoch ausgenommen, über die oberwähnten Grenzstrecken ist vorläufig verboten.

Die Übertretung dieser Ausfuhr- oder Einfuhrverbote wird auf Grund der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 19. August 1915, V.-Bl. Nr. 30, mit Geldstrafen bis zu 2000 K. oder Arreststrafe bis zu 6 Monaten sowie Verfall der Gegenstände bestraft.

Ausnahmen in der Ausfuhr werden nur vom Militärgeneralgouvernement, in der Einfuhr vom Kreiskommando, jedoch nur:

a) bei einem notorischen Notstande in irgend einem Artikel und

b) falls dieses momentan nicht aus dem Inlande beschafft werden kann, schriftlich unter Nachlass des Zollsatzes bewilligt werden.

Das korrigierte Verzeichnis der Ausfuhrverbote ist bei der Auskunftsstelle in Piotrków erhältlich.

6.

Anfragen über Kriegsgefangene.

Anfragen, betreffend den Aufenthalt von russischen Kriegsgefangenen, welche sich in Österreich-Ungarn oder Deutschland befinden, sind direkt an:

a) »Das Gemeinsame Zentralnachweisebureau. Auskunftstelle für Kriegsgefangene«. Wien.

b) »Das Zentralkomitee der deutschen Vereine vom Roten Kreuze. Abteilung für Gefangenenfürsorge. Berlin S. W. 11, Abgeordnetenhaus«, zu richten.

Die Anfragen können in deutscher oder polnischer Sprache verfasst sein.

7.

Kundmachung.

Seit 11. November 1915 ist auch der Zivilbevölkerung der Postverkehr bei dem Postamte in Nowo Alexandria gestattet.

Diesbezüglich werden folgende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

1) Der Postverkehr erstreckt sich auf die Orte mit Postanstalten in Biłgoraj, Busk, Dąbrowa, Działoszyce, Działoszyn, Janów, Jędrzejów, Kielce, Końsk, Miechów, Noworadomsk, Olkusz, Opatów, Opoczno, Pińczów, Piotrków, Radom, Sandomierz, Szczekociny, Włoszczowa, Wolbrom, Bełchatów, Gorzkowice, Kłomnice, Nowa Brzeźnica, Pajęczno, Rudniki, Sulejów, Szczerców, Wolborz, Cholm, Kozienice, Krasnostaw, Lublin, Lubartów, Nowo Alexandria, Wierzbnik, Zamość, Chmielnik, Kazimierza wielka, Proszowice, Skalbmierz, Słomniki, Stopnica, Szydłów, Żarki sowie zwischen diesen Orten und Orten in der österreichisch-ungarischen Monarchie.

Die Einführung des Zivilverkehres auch bei anderen Postämtern in russisch Polen wird rechtzeitig bekanntgegeben werden.

2) Zur Beförderung zugelassen sind:

a) Korrespondenzkarten

b) offene Briefe

c) Drucksachen (Zeitungen)

d) Warenproben

e) offen aufgegebene Briefe mit Wertangabe. Diese dürfen, wenn von Privatpersonen versendet, nur Dokumente, auf denen zum Zeichen der Unbedenklichkeit der Stempel eines militärischen Kommandos aufgedrückt ist, und Wertpapiere, dagegen keinerlei schriftliche Mitteilungen und kein Bargeld enthalten. Die Briefe werden beim Postamte mit Siegellack verschlossen und hat hiezu der Aufgeber sein Privatsiegel mitzubringen.

f) Postanweisungen

g) Postsparkassenerlagscheine

h) aus dem österreichischen, ungarischen oder bosnisch-herzegowinischen Postgebiete ins Okkupationsgebiet auch Pakete ohne Wertangabe bis zum Höchstgewichte von 5 klg.

i) Telegramme.

3) Das Porto beträgt:

für Korrespondenzkarten			. . . .	5 h
» Briefe		bis	20 g. . .	10 »
	über 20	»	250 » . .	20 »
» Drucksachen		»	50 » . .	3 »
» »	» 50	»	100 » . .	5 »
» »	» 100	»	250 » . .	10 »
» »	» 250	»	500 » . .	20 »
» »	» 500	»	1000 » . .	30 »

Den Zeitungsunternehmungen kann durch das Etappenoberkommando die Bewilligung erteilt werden, Zeitungen zu einem nach besonderen Bestimmungen ermässigten Zeitungsporto innerhalb des Okkupationsgebietes aufzugeben oder dahin zu senden;

für Warenproben		bis	250 g. . .	10 h
» »	über 250	»	350 » . .	20 »

Für Briefe mit Wertangabe:

an Gewichtsgebühr	. . . .	48 h
» Wertgebühr bis 100 K	. . . .	6 »
über 100 bis 600 K	. . . .	12 »
für je weitere 300 K	. . . .	6 »
» Postanweisungen für je 50 K	. . . . .	10 »
» Telegramme für das Wort 6 h, mindestens		60 »

4) Alle Sendungen unterliegen dem Frankozwang. Zur Frankierung der Sendungen sind Militärpostfrankomarken zu verwenden. Dieselben sind derzeit nur beim Postamte erhältlich. Ausser Geldsorten der Kronenwährung werden solche der deutschen und der russischen Währung nach folgenden Umrechnungskursen angenommen:

a) deutsche Währung:

1 Mark	=	1·25 K
50 Pfennige	=	62 h
25 »	=	31 »
10 »	=	12 »
5 »	=	06 »
2 »	=	02 »
1 »	=	01 »

b) russische Währung:

1 Goldrubel	=	2·50 K
1 Noten oder Silberrubel	=	2· »
1 Kopeke	=	02 h

5) Bei allen Postsendungen ist der Gebrauch einer die Überwachung erschwerenden Sprache oder Schrift (cyrillische, hebräische Schrift, Geheimschrift, Schnellschrift) unzulässig. Mitteilungen über militärische Verhältnisse irgendwelcher Art sind verboten.

6) Vom 12. November angefangen wird der Bestelldienst in Nowo Aleksandria eingeführt. Derselbe findet einmal täglich statt.

Die Gemeinden haben Boten zum Postamte Nowo Alexandria zu entsenden, welche die Sendungen der Einwohner einschliesslich der zur Gemeinde gehörigen Dörfer und Gutshöfe nach folgendem Program abzuholen und aufzugeben haben.

Die Gemeinde Gołąb und Żyrzyn einmal wöchentlich wobei die Boten auch die Post für die Gemeinde Irena bezw. Wola czołnowska mitzunehmen haben; die Gemeinde Kurów zweimal wöchentlich, wobei der Bote die Post für die Gemeinde Markuszów und Garbów abzuholen hat.

Die Gemeinde Końskowola, Celejów und Drzewce (Wąwolnica) einmal wöchentlich.

Die Gemeinde Kaźmierz dreimal wöchentlich u. z. für alle südlich im Kreise gelegenen Gemeinden.

Die Gemeinde Szczekarków und Karczmiska haben ihre Boten einmal in der Woche nach Kaźmierz zu entsenden.

Die Gemeinde Opole zweimal wöchentlich nach Kaźmierz, wobei der Bote die Post für Godów, Kamień und Rybitwy mitzunehmen hat, hingegen die drei letzteren Gemeinden ihren Boten einmal in der Woche nach Opole zu entsenden haben.

Das öftere Abholen der Post, als im Programm angeführt, hängt von der Verfügung der Gemeinde ab.

7) Amtstunden für die Zivilbevölkerung an Wochentagen:
von 8 bis 12 vorm. und von 2 bis 6 nachm.
An Sonntagen von 8^{30} bis 11^{30} vorm. und von 3 bis 4 nachm.

Lublin, am 5. November 1915.

Der Militärgeneralgouverneur:

Erich Freiherr von Diller m. p.
General-Major.

8.

Postanweisungsverkehr im Okkupationsgebiet.

Auf Grund der Verordnung das Armeeoberkommandanten von 7. März 1915 V. Bl. Nr. 8, über den Post- und Telegraphendienst § 4. Punkt 7 und § 5. Punkt 7 wird bestimmt:

§ 1.

Die Überweisung von Geldbeträgen mittels Postanweisung ist zulässig:

a) innerhalb des Okkupationsgebietes,

b) nach und aus Österreich, Ungarn und Bosnien-Herzegovina.

Im Okkupationsgebiet sind alle Etappenpostämter I. Klasse und die mit besonderer Vertügung bestimmten Etappenpostämter II. Klasse mit der Annahme und Abgabe von Postanweisungen betraut.

Die Versendung von Postanweisungen an die Feldpostämter und die Etappenpostämter mit Nummernbezeichnung ist unzulässig.

§ 2.

Der Höchstbetrag einer Postanweisung beträgt 1000 Kronen.

Die Postanweisungen müssen auf Kronenwährung lauten.

Zur Ausstellung der Postanweisungen sind ausschliesslich die amtlichen Formulare zu benützen, deren Preis 3 Heller beträgt.

Die Postanweisungen können in deutscher oder polnischer Sprache, im Verkehr mit Ungarn auch in ungarischer Sprache ausgestellt werden.

§ 3.

Die Postanweisungsgebühr beträgt 10 h. für je 50 K. und ist durch Aufkleben von Briefmarken auf dem rechtsseitigen Abschnitte der Vorderseite des Blankettes zu entrichten.

§ 4.

Die k. u. k., k. k. und k.-ung. amtlichen Stellen sind im Verkehr untereinander von der Entrichtung der Postanweisungsgebühren befreit.

Der Portofreiheitsvormerk »Dienstsache« und der Abdruck des Amtsstempels ist auf dem rechtsseitigen Abschnitte der Vorderseite des Blankettes anzubringen.

§ 5.

Das Verlangen nach telegraphischer Übermittlung, Bestellung durch Eilboten oder Ausstellung einer Auszahlungsbestätigung ist unzulässig.

§ 6.

Eine Zustellung des mittels Postanweisung angewiesenen Geldbetrages findet nicht statt.

An Orten, in welchen die Zustellung bescheinigter Sendungen eingeführt ist, werden die Postanweisungen zugestellt. Der Geldbetrag wird bei Postamt gegen Rückstellung der vom Empfangsberechtigten unterfertigten Postanweisung an den Überbringer ausgezahlt.

Die Post ist nicht verpflichtet, die Legitimation des Überbringers und die Echtheit der Unterschrift des Empfangsberechtigten auf der Postanweisung zu überpriefen.

An anderen Orten werden die eingelangten Postanweisungen avisiert.

Gebühr für die Zustellung oder Avisierung einer Postanweisung beträgt 4 h.

§ 7.

Die Frist zur Behebung einer avisierten oder zur Abholung vorliegenden Postanweisung beträgt sieben Tage und zwar:

a) nach dem Eintreffen der Postanweisung, wenn sich der Empfänger die Abholung vorbehalten hat;

b) nach der Zustellung der Postanweisung oder des Avisos.

Der Tag des Eintreffens und der Zustellung wird in die Behebungsfrist nicht eingerechnet, ebenso bleiben die Sonn- und allgemeinen Feiertage ausser Betracht.

§ 8.

Die Post haftet dem Absender gegenüber einer Postanweisung für den eingezahlten Betrag bis zur Auszahlung an den Empfangsberechtigten. Hievon gelten folgende Ausnahmen:

a) bei postlagernd adressierten Postanweisungen erlischt die Haftpflicht durch Auszahlung an eine Person, die nachgewiesen hat, dass ihr Name und Stand mit den Adressangaben der Anweisung übereinstimmen;

b) wird eine Postanweisung zugestellt, so haftet die Post nicht für die Prüfung der Legitimation des Überbringers und der Echtheit der Unterschrift des Empfangsberechtigten. (§ 6 Absatz 3).

§ 9.

Die Frist für die Reklamation wegen Auszahlung einer Postanweisung an einen Unberechtigten beträgt sechs Monate nach dem Tage der Aufgabe. Mit Ablauf der Reklamationsfrist erlischt der Anspruch auf Entschädigung für Fehlauszahlungen.

Nach Ablauf von drei Jahren von dem auf die Einzahlung folgenden Tag an gerechnet, verfallen nicht reklamierte Postanweisungsbeträge zu Gunsten der Postanstalt.

§ 10.

Die sonstigen Bestimmungen sind in der Dienstvorschrift für den Postanweisungsdienst im Okkupationsgebiet enthalten.

§ 11.

Der Postanweisungsdienst wurde am 11. November 1915 aufgenommen.

9.

Kundmachung über die Beförderung von Zivilgütern, lebenden Tieren und Leichen.

I. Mit Gültigkeit vom 1. Oktober 1915

wurde der Zivil-Güterverkehr auf den nachstehend verzeichneten Strecken der k. u. k. Heeresbahn unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und sofern nicht durch besondere behördliche Verfügungen Beschränkungen festgesetzt sind, erweitert beziehungsweise neu eröffnet.

a) **Granica — Iwangorod.** Stationen: Granica, Kazimierz, Strzemieszyce We. E., Sławków, Bukowno, Olkusz, Rabsztyn, Wolbrom, Miechów, Przysieka, Sędziszów, Jędrzejów, Miąsowa, Chęciny, Sitkówka, Kielce, Zagnańsk, Suchedniów, Skarżysko (Bzin), Jastrząb, Radom, Jedlnia, Zagożdżoń, Garbatka, Iwangorod, (Warsch. Bhf.), Iwangorod (Ostbhf.).

b) **Granica — Ząbkowice (Sombkowice):** Stationen: Granica W. W„ Strzemieszyce W. W., Ząbkowice (Sombkowize).

c) **Kazimierz — Sosnowice.** Stationen: Kazimierz, Sosnowice We. E.

d) **Strzemieszyce — Zagórze — Dąbrowa (Dombrowa).**

e) **Strzemieszyce — Gołonóg We. E. — Dąbrowa (Dombrowa).**

f) **Kielce — Częstochowa (Tschenstochau):** Stationen: Piekoszów, Małogoszcz, Ludynia, Włoszczowa, Szelisławice, Koniecpol, Potok Złoty, Olsztyn, Częstochowa (Tschenstochau) Pers. Bhf.

g) **Skarżysko (Bzin) — Tomaszów (Tomaschow).** Stationen: Blizin, Niekłań, Końsk, Korytków, Opoczno, Jeleń, Tomaszów (Tomaschow).

h) **Skarżysko (Bzin) — Nadbrzezie.** Stationen: Wąchock, Wierzbnik, Kunów, Ostrowiec, Ćmielów, Jakubowice, Nadbrzezie.

i) **Iwangorod — Lublin.** Stationen: Gołąb, Nowo-Alexandria, Klementowice, Nałęczów, Motycz, Lublin.

k) **Lublin — Cholm.** Stationen: Minkowice, Trawniki, Rejowiec, Zawadówka, Cholm.

l) **Lublin — Lubartów.** Stationen: Bystrzyca, Lubartów.

m) **Lublin — Rozwadów.** Stationen: Wrotków, Zemborzyce, Strzeszkowice, Niedrzwica Duża, Niedrzwica Mała, Sobieszczany, Borkowizna, Wilkołaz, Pułankowice, Kraśnik, Karpiówka, Szastarka, Rzeczyca, Łychów, Zaklików, Lipka, Rozwadów,

II. Zur Beförderung sind nachstehende Güter zugelassen:

1. Militärgüter, ferner Zivilgüter aller Art, die laut einer Bescheinigung der k. u. k. Heeresverwaltung für diese bestimmt sind. Ihre Beförderung erfolgt frachtfrei.

2. Sonstige Zivilgüter, lebende Tiere und Leichen gegen Entrichtung der Gebühren nach den Bestimmungen des bei den Güterabfertigungsstellen zur Einsicht aufliegenden Tarifes.

Von der Beförderung sind ausgeschlossen:

Waffen, Munition und Sprengmittel aller Art.

III. Aus den Beförderungsbedingungen werden die nachstehenden hervorgehoben:

1. Eine Beförderungspflicht der Eisenbahn besteht nicht, ebenso bestehen keine Lieferfristen.

2. Die Beförderung erfolgt:

a) im Lokalverkehre der vorgenannten Strecken der k. u. k. Heeresbahn und im Verkehre nach und von Stationen der Eisenbahnen Österreichs und Ungarns sowie der bosnisch-herzegowinischen Eisenbahnen auf Grund direkter interner Frachtbriefe;

b) im Verkehre von Stationen der vorgenannten Strecken der k. u. k. Heeresbahn und von Stationen der Eisenbahnen Österreichs und Ungarns sowie der bosnisch-herzegowinischen Eisenbahnen nach im Deutschen Reich gelegenen Stationen oder nach in den österreichisch-ungarischen und Deutschen Okkupationsgebieten gelegenen Stationen der im Betrieb der deutschen Militärverwaltung stehenden Strecken auf Grund interner Frachtbriefe, in denen als Bestimmungsstation die Übergangsstation Dąbrowa (Dombrowa) We. E., Sosnowice We. E., Ząbkowice (Sombkowize), Częstochowa (Tschenstochau) oder Tomaszów (Tomaschow) mit dem Zusatz: »zur Weiterbeförderung nach . . . (Empfangstation)« anzuführen ist;

c) im Verkehre von im Deutschen Reich gelegenen Stationen und von in den österreichisch-ungarischen und deutschen Okkupationsgebieten gelegenen Stationen der im Betrieb der deutschen Militärverwaltung stehenden Strecken nach Stationen der vorgenannten Strecken der k. u. k. Heeresbahn und nach Stationen der Eisenbahnen Österreich-Ungarns sowie der bosnisch-herzegowinischen Eisenbahnen auf Grund interner von der Übergangsstation Dąbrowa (Dombrowa) We. E., Sosnowice We. E., Ząbkowice (Sombkowize), Częstochowa (Tschenstochau) oder Tomaszów (Tomaschow) auszustellender Frachtbriefe, deren Kosten der Sendung provisionsfrei angelastet werden.

3. An Stelle des in den Frachtbriefen angeführten Eisenbahn-Betriebsreglements gelten auf den vorgenannten Strecken der k. u. k. Heeresbahn **lediglich diese Beförderungsbedingungen.**

4. Sendungen, deren Inhalt in den Frachtbriefen unrichtig angegeben ist, verfallen der Konfiskation zugunsten der entdeckenden Verwaltung.

5. Die Fracht ist im Lokalverkehre der vorgenannten Strecken der k. u. k. Heeresbahn für die ganze Beförderungsstrecke, im Verkehre nach und von deutschen Stationen, einschliesslich der in den österreichisch-ungarischen und deutschen Okkupationsgebieten gelegenen Stationen der im Betriebe der deutschen Militärverwaltung stehenden Strecken für die Strecke bis zur Übergangsstation Dąbrowa (Dombrowa) We. E., Sosnowice We. E., Ząbkowice (Sombkowize), Częstochowa (Tschenstochau) oder Tomaszów (Tomaschow) im Voraus zu bezahlen; die Fracht für die restliche Strecke wird auf den Empfänger überwiesen.

Im Verkehre mit Stationen der Eisenbahnen Österreichs und Ungarns, sowie der bosnisch-herzegowinischen Eisenbahnen kann die Fracht im Voraus bezahlt oder auf den Empfänger überwiesen werden. Für lebende Tiere und zwar Pferde, Fohlen, Ponys, Maultiere und Esel, ferner für Leichen ist die Fracht bei der Aufgabe zu entrichten.

6. Die Fracht ist auf Grund des Tarifes, der bei den Güterabfertigungsstellen auch zur Einsicht aufliegt, in Kronenwährung zu bezahlen. Ausnahmen hievon geben die Güterabfertigungsstellen bekannt.

7. Barvorschüsse und Nachnahmen nach Eingang, ferner die Angabe des Interesses an der Lieferung sowie die Erteilung nachträglicher Verfügungen sind unzulässig.

8. Die Benachrichtigung des Empfängers von der Ankunft des Gutes gilt, sofern nicht für einzelne Stationen anders verfügt, als vollzogen, wenn sie durch Aushang in der Güterabfertigungsstelle bekanntgegeben ist.

9. Werden die Güter nicht binnen drei Tagen nach (Aushang der) Benachrichtigung abgenommen, so können sie von der Eisenbahn auf Rechnung und Gefahr des Berechtigten bestmöglichst verwendet werden. Berechtigt ist bis zur Einlösung des Frachtbriefes der Absender.

10. Für Verlust, Minderung und Beschädigung des Gutes haftet die Eisenbahn nicht.

11. Hinsichtlich der Ein-, Aus- und Durchfuhr gelten die Strecken der k. u. k. Heeresbahn gegenüber Österreich-Ungarn und Deutschland als im Auslande gelegen.

Radom, im Oktober 1915.

Kommando der k. u. k. Heeresbahn.

Der k. u. k. Kreiskommandant

ERNST MIGULA, Obstlt m. p.

Druk W. L. Anczyca i Spółki w Krakowie.